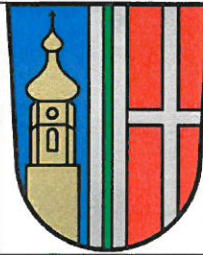


Dienststelle:

Gemeinde Schweitenkirchen

Hauptstr. 29
85301 Schweitenkirchen



Ort, Tag:

Schweitenkirchen, den 25.02.2021

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 21 „Gundelshausen – Nord“ gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Schweitenkirchen hat am 01.12.2020 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 21 „Gundelshausen - Nord“ aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des BauGB beschlossen. Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung in Gundelshausen erfolgt um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Wohnhauses mit Carport auf Fl.Nr. 996 Gem. Dürnzhausen zu schaffen sowie den Ortsrand abzurunden. Dabei soll diese Fläche in den Innenbereich mit einbezogen werden.

II.) Der Geltungsbereich liegt nördlich der St.-Martin-Straße in Gundelshausen und ergibt sich aus nebenstehendem Lageplan. Der Geltungsbereich beinhaltet folgendes Flurstück: Fl.Nr.: 996 Gem. Dürnzhausen.

Mit der Planung wurde Herr Bernd Kieferl aus Rudelzhausen beauftragt.

III.) Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.01.2021 gebilligte Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 19.01.2021, der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom **08.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021** im Bauamt (Rathaus, Gemeinde Schweitenkirchen, Zimmer 12), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Schweitenkirchen (<https://www.schweitenkirchen.de/unsere-gemeinde/bauleitplanung/laufende-verfahren>) veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu dem Entwurf abgeben.

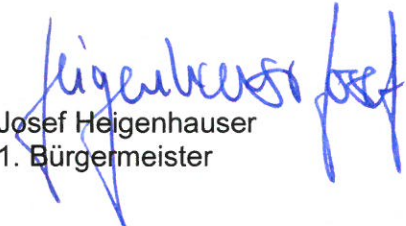
Das Verfahren zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 21 „Gundelshausen –Nord“ wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichfalls abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gleichzeitig werden die in dieser Satzung genannten technischen Regelwerke, DIN-Vorschriften und VDI-Normen zur Einsichtnahme wie vorstehend bereitgehalten.

Gemeinde Schweitenkirchen, 25.02.2021


Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

Angeheftet am:

Abgenommen am:
